

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Serie
VRV 2015
Teil 5!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner,
Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

September 2018

03

109 – 152

Schwerpunkt

Gemeindevermögen

VRV 2015 – Vermögenserfassung und -bewertung von
immateriellem Vermögen und Sachanlagen *Veronika Meszarits* ➔ 112

IKS-Projekte in 6 Schritten umsetzen *Ute Neudorfer* ➔ 117

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 122

Beiträge

Einwand der UVP-Pflicht im Bauverfahren *Stefan Lampert* ➔ 149

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde als Steuergläubigerin
Stefan Leo Frank ➔ 125

Feste und Gastronomie steuerlich begünstigter Körperschaften
Bernhard Renner ➔ 129

Kommunales Abgabenverordnungsrecht *Peter Mühlberger* ➔ 134

Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs in Oberösterreich
Julia Dorner ➔ 143

Der Einwand der UVP-Pflicht im Bauverfahren

Dem Nachbarn steht es jederzeit frei, im Baubewilligungsverfahren den Einwand der UVP-Pflicht zu erheben. Der Beitrag bietet der Baubehörde eine Hilfestellung, wie sie mit einer solchen Einwendung umzugehen hat.

Von Stefan Lampert

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangssituation
- B. Nachbarrechte im Bauverfahren
- C. Zeitpunkt der Geltendmachung der Nachbarrechte
- D. Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags
- E. Rechtliche Qualifikation des Einwands der UVP-Pflicht
- F. Auswirkungen eines UVP-Feststellungsbescheids in Bauverfahren
- G. Ergebnis

A. Ausgangssituation

Baubehörde erster Instanz ist aller Regel nach der Bürgermeister, der somit im Mittelpunkt eines jeden Bauverfahrens steht.¹⁾ Er hat sich mit den im Bauverfahren (rechtzeitig) erhobenen Einwendungen der Nachbarn auseinanderzusetzen, sofern keine gütliche Einigung zwischen Bauwerber und Nachbar – trotz allenfalls vorangegangenen „Vergleichsgesprächen“ – zustande kommt.

Nachbarn wenden nahezu alles ein, um ein Bauvorhaben, das vor, neben oder nahe ihrer Haustüre errichtet werden soll, zu verhindern. Nicht selten erhebt der Nachbar insb bei größeren Bauvorhaben gerne den mittlerweile „populären“ **Einwand der UVP-Pflicht**. Doch wie geht die Baubehörde mit dieser Nachbareinwendung, das eingereichte Bauvorhaben unterliege der UVP-Pflicht, am besten um? Nur ungern – und um sich auch keine Blöße zu geben – möchte die bescheid-erlassene Baubehörde, dass ihre erteilte Baubewilligung von der höheren Instanz aufgehoben oder gar „zerpfückt“ und an sie – wegen inhaltlichen, aber auch Verfahrensfehlern – zurückverwiesen wird.

Der Einwand der UVP-Pflicht wird teilweise allein- stehend, ohne die Kombination mit der Verletzung eines anderen subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts, erhoben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Einwand der UVP-Pflicht den Nachbarn weiterhin im Verfahren und somit im „Rennen hält“ oder er präkludiert ist.²⁾ Weiters ist auch zu prüfen, wie sich der Einwand der UVP-Pflicht in einem Bauverfahren auswirkt, wenn der Bauwerber sein Projekt zuvor mit einem UVP-Feststellungsbescheid „abgesichert“ hat.

B. Nachbarrechte im Bauverfahren

Die Nachbarrechte in einem Bauverfahren sind in den Bauordnungen und Baugesetzen in Österreich mehrfach beschränkt.³⁾ Einerseits dadurch, dass bestimmte Landesgesetzgeber die Nachbarrechte abschließend (taxativ) regeln, und andererseits der Nachbar nur in jenem Umfang im Verfahren bleibt, wie er durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat.⁴⁾

Eine **taxative Aufzählung** der Nachbarrechte, wie sie die meisten BauO haben, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, soweit dadurch insb keine Gleichheitswidrigkeiten entstehen oder mangelnde Determinierungen vorliegen.⁵⁾

Selbst beim Fehlen einer taxativen Aufzählung von Nachbarrechten lassen sich als subjektiv-öffentliche Nachbarrechte – gestützt auf die Rsp der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – im Wesentlichen folgende Vorschriften nennen:⁶⁾

- Vorschriften über die einzuhaltenden Abstände;
- über die Gebäudehöhe (beschränkt auf die dem Nachbarn zugekehrte Seite);
- Ausnützbarkeit des Bauplatzes (Baugrundstücks);
- Bebauungsweise;
- Lage des Bauvorhabens;
- Beschaffenheit des Bauplatzes;
- Brandschutz;
- Belichtung und Belüftung; →

1) Vgl zB § 2 Abs 1 und 2 NÖ BauO.

2) Die subjektiv-öffentlichen Rechte sind in den Bauordnungen bzw Baugesetzen entweder abschließend (taxativ) (§ 6 Abs 2 NÖ BauO: VwGH 23. 11. 2016, Ra 2016/05/0023; § 134a Abs 1 Wr BauO: VwGH 24. 6. 2014, 2011/05/0181) oder beispielhaft (demonstrativ) aufgezählt (§ 23 Abs 3 zweiter Satz Krnt Bauordnung: VwGH 22. 12. 2015, 2013/06/0147; § 31 Abs 4 Oö BauO: VwGH 17. 12. 1996, 96/05/0167; § 3 Bgld BauG).

3) Die in den Bundesländern verwendete Termini „Bauordnung“, „Baugesetz“ oder „Baupolizeigesetz“ sind von föderaler Vielfalt geprägt; gemeint ist aber das Gleiche: Öffentliches Baurecht.

4) Ausführlich *W. Pallitsch*, Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren, RFG-Schriftenreihe 2/2017, 19 mwN.

5) VfSlg 15.123, 15.274; vgl auch VfSlg 15.581.

6) *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht⁶ mwN; siehe auch *W. Pallitsch/Ph. Pallitsch/Kleewein*, Bgld BauR³ 307 mwN.

RFG 2018/28

BauO der Länder

Nachbarrechte;

Behörden-
unzuständigkeit;

Bindungs-
wirkung;

Präklusion

- widmungsgemäße Verwendung von Grundflächen nach dem Flächenwidmungsplan, wenn damit ein Immissionsschutz verbunden ist;
- gesundheitliche (sanitäre) Belange sowie
- Festlegungen des Bebauungsplans, bei Fehlen eines Bebauungsplans und bei Bausperren (Bauverboten).

Daneben hat der Nachbar, sofern er Parteistellung hat, das – nicht explizit in den BauO und Baugesetzen geschriebene – Recht auf Beachtung der entschiedenen Sache (*res iudicata*) und auf Beachtung der Rechtsanschauung von Berufungsbehörden und Gerichten durch die Unterbehörden nach Aufhebung ihrer Entscheidungen.⁷⁾

Schließlich kann ein Nachbar nur seine Rechte geltend machen, nicht aber die Rechte anderer Nachbarn. Dies folgt aus der Natur des öffentlichen Nachbarrechts, das nur die Abwehr von Eingriffen in die eigene Rechtssphäre bezweckt.⁸⁾

Der Einwand⁹⁾ der UVP-Pflicht wird per se nicht als Nachbarrecht schlechthin im Bauverfahren qualifiziert. Er findet sich auch in keiner BauO explizit als gesetzlich normiertes Nachbarrecht wieder. Umso wichtiger ist es, dass die Baubehörde mit einer solchen Einwendung richtig umgeht, um keine Aufhebung ihres Bescheids zu riskieren.

C. Zeitpunkt der Geltendmachung der Nachbarrechte

Nicht immer ist eine mündliche Verhandlung in einem Baubewilligungsverfahren zwingend durchzuführen.¹⁰⁾ Die BauO behandeln das Thema der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung unterschiedlich. Während es sich bei bestimmten BauO um eine Ermessensentscheidung handelt, ist bei anderen BauO die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – unter bestimmten Voraussetzungen – zwingend oder sogar gar nicht¹¹⁾ erforderlich.

Die Abhaltung und tatsächliche Durchführung einer **mündlichen Verhandlung** hat wesentliche Auswirkungen auf die (Erhaltung der) **Parteistellung**:

- Kein Verlust der Parteistellung tritt ein, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.
- Wenn eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde, verlieren Nachbarn ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung (zulässige) Einwendungen erheben. Diese Rechtsfolge trifft alle Personen, wenn die mündliche Verhandlung in qualifizierter Form und mit Hinweis auf die Präklusionsfolgen kundgemacht wurde. Freilich tritt die Präklusion nicht ein, wenn Gegenstand der Verhandlung Bauvorhaben sind, welche in der Ladung (Kundmachung) nicht genannt worden sind.

D. Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags

Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens, auch nach der mündlichen Verhandlung, geändert werden. Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrags nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung haben nur dann keine Auswirkungen auf die

Präklusionsfolgen, wenn durch die Änderung die subjektiven Rechte der Parteien im Verhältnis zum ursprünglich eingebrachten Antrag (kundgemachten Verfahrensgegenstand) in keiner Weise betroffen sein können.¹²⁾ Das trifft bspw auf jene Modifikationen zu, durch die der Verfahrensgegenstand eingeengt und damit eine mögliche Betroffenheit der Parteien in subjektiven Rechten vermindert, zumindest nicht ausgeweitet wird.¹³⁾

E. Rechtliche Qualifikation des Einwands der UVP-Pflicht

Unklar ist, ob der – immer häufiger in der Praxis erhobene – ausschließliche Einwand, das Bauvorhaben sei UVP-pflichtig, zum Verlust der Parteistellung des Nachbarn führt; handelt es sich doch bei den meisten BauO um eine **taxative Aufzählung** der Nachbarrechte.

In einem solchen Fall hat sich die Baubehörde mit den UVP-rechtlichen Argumenten des Nachbarn auseinanderzusetzen. Der Einwand an sich ist jedenfalls zulässig. Fraglich ist aber, ob der an sich zulässige Einwand mit einem taxativen aufgezählten subjektiv-öffentlichen Recht kombiniert bzw verbunden werden muss. Die Antwort darauf kann meines Erachtens nur Nein lauten, weil der Einwand der UVP-Pflicht dem Grunde nach nichts anderes ist als die Einwendung, die Baubehörde sei unzuständig. Es handelt sich somit um das in Art 83 Abs 2 B-VG normierte Recht auf ein **Verfahren vor dem gesetzlichen Richter**.

Der VfGH interpretiert dieses Recht extensiv und versteht unter dem „gesetzlichen Richter“ jede staatliche Behörde;¹⁴⁾ daraus folgt ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf den Schutz und die Wahrung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeit schlechthin.¹⁵⁾ Nach stRsp ist die Behörde verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen im angefochtenen Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht.¹⁶⁾

Mit anderen Worten: Die Baubehörde hat ihre Zuständigkeit sowieso selbst ohne den Einwand der UVP-

7) VwGH 15. 12. 1994, 91/06/0065; W. Pallitsch, Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren, RFG-Schriftenreihe 2/2017, 13 mwN.

8) W. Pallitsch, Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren, RFG-Schriftenreihe 2/2017, 30 mwN.

9) Allenfalls vor Einbringung des Bauansuchens erhobene Einwendungen können sich nicht auf das später eingereichte Bauvorhaben beziehen und gelten demnach auch nicht im gegenständlichen Verfahren als erhoben. Vielmehr bedarf es neuerlicher Einwendungen oder zumindest eines ausreichend klaren Vorbringens, dass jene Einwendungen aufrechterhalten werden; VwGH 9. 9. 2008, 2008/06/0089; 23. 9. 2010, 2008/06/0102; 13. 12. 2011, 2011/05/0136.

10) Vgl bspw § 25 VlbG BauG, § 25 TBO.

11) Siehe § 21 Abs 1 letzter Satz NÖ BO: „Eine mündliche Verhandlung iSd §§ 40 bis 44 AVG 1991 in der Fassung BGBl I 2013/161, findet nicht statt.“; zur Frage, ob damit eine abweichende Regelung vom AVG iSd Art 11 Abs 2 B-VG geschaffen wurde, deren Erforderlichkeit hinterfragt werden kann, siehe W. Pallitsch/Ph. Pallitsch/Kleewein, Niederösterreichisches Baurecht¹⁰ (2018) 354.

12) Siehe VwGH 28. 3. 2000, 99/05/0098; 2008/07/0171.

13) Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 15.

14) VfSlg 1443, 2048.

15) Mayer/Muzak, B-VG² (2015) Art 82 B-VG II.1.

16) VwGH 22. 6. 2015, 2015/04/0002 mwN.

Pflicht von Amts wegen zu prüfen. § 6 Abs 2 AVG stellt zudem klar, dass die Vorschriften über die behördliche Zuständigkeit nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Parteien „zwingendes Recht“ darstellen.¹⁷⁾ Anders als im Zivilprozess¹⁸⁾ kann daher die Zuständigkeit auch durch den übereinstimmenden Willen der Verfahrensparteien (sog prorogatio fori) weder begründet noch geändert werden.¹⁹⁾

Praxistipp

Der Einwand der UVP-Pflicht führt im Endeffekt dazu, dass die Baubehörde ihre Zuständigkeit im zu erlassenden Bescheid genauer begründet und darlegt. Die **Handlungsempfehlung** für die Baubehörde ist somit die, dass sie einen gesonderten Absatz – allenfalls untermauert mit Judikatur und/oder Literatur – im Baubewilligungsbescheid aufzunehmen hat, um auf der sicheren Seite zu sein.

Für die Baubehörde gilt: Der Nachbar verliert seine Parteistellung nicht, wenn er den Einwand der Unzuständigkeit erhebt; er ist teilpräkludiert und bleibt lediglich mit diesem Einwand im Verfahren.

Das **VwG Wien** geht sogar so weit, dass die Baubehörde als mitwirkende Behörde²⁰⁾ verpflichtet sei, bei Auftreten einer Frage nach der UVP-Pflicht einen Antrag auf Feststellung zu stellen.²¹⁾ Diese Ansicht ist meiner Ansicht nach überschießend. Einerseits hat die Baubehörde gem § 6 AVG ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen – ohne begründeten Einwand – zu prüfen und andererseits ist zu unterscheiden, um welche Art von Bauvorhaben es sich handelt. Die Errichtung eines Hotels, Einkaufszentrums oder Industrieparks ist anders zu beurteilen als die Errichtung eines Wohnhauses.

Stellt sich **im Nachhinein** heraus, dass es sich um ein **UVP-pflichtiges Bauvorhaben** handelt, sind § 3 Abs 6 UVP-G und § 68 AVG zu beachten.²²⁾ Gem § 3 Abs 6 UVP-G dürfen vor Abschluss der UVP oder der Einzelfallprüfung für Vorhaben, die einer Prüfung gem § 3 Abs 1, 2 oder 4 UVP-G unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gem § 39 Abs 3 UVP-G zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden. Hierbei handelt es sich nach hA um keine Ermessensentscheidung.²³⁾ Demnach ist eine rechtskräftige Baubewilligung für nichtig zu erklären, wenn sich in einem späteren Verfahren herausstellen sollte, das Bauvorhaben ist UVP-pflichtig. Die Nichtigerklärung ist nur innerhalb von drei Jahren möglich. Gleiches gilt für § 68 Abs 4 Z 1 AVG, wonach Bescheide – nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs 5 AVG bezeichneten Zeitpunkt – von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechts von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden können, wenn der Bescheid von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde.

Am Rande sei noch das nicht völlig auszuschließende Szenario zu erwähnen, wonach es aufgrund der weiterhin bestehenden Möglichkeit eines **zweigliedrigen administrativen Instanzenzugs auf Gemeindeebene** auch zu dem Fall kommen kann, dass

die erstinstanzliche Behörde sachlich unzuständig ist und dieser Fehler von der unzuständigen Berufungsbehörde im Berufungsverfahren nicht wahrgenommen wird. Dieser **fortgeführte Zuständigkeitsfehler** ist so dann vom zuständigen VwG gem § 27 VwGGV von Amts wegen wahrzunehmen, sofern eine Beschwerde erhoben wurde.²⁴⁾ Das VwG hat den angefochtenen Bescheid der belangten Berufungsbehörde, in dem die Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Baubehörde nicht aufgegriffen wurde, somit auch dann ersatzlos zu beheben, wenn die belangte Berufungsbehörde selbst nicht unzuständig ist und der Beschwerdeführer die Unzuständigkeit der ersten Instanz nicht als Beschwerdegrund geltend gemacht hat.²⁵⁾

F. Auswirkungen eines UVP-Feststellungsbescheids in Bauverfahren

Seit der UVP-Nov 2016²⁶⁾ hat der Nachbar die Möglichkeit, Beschwerde gegen einen (negativen) UVP-Feststellungsbescheid an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu erheben („Überprüfungsrecht“). Der Gesetzeswortlaut lässt den Schluss zu, dass Nachbarn – aber auch Umweltorganisationen – ausschließlich negative UVP-Feststellungsbescheide bekämpfen können.²⁷⁾ Den Nachbarn und Umweltorganisationen ist ab dem Tag der Veröffentlichung des Feststellungsbescheids im Internet Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.²⁸⁾

Wenn sich der Bauwerber auf einen rechtskräftigen UVP-Feststellungsbescheid beruft und sich das Bauvorhaben bis dato nicht geändert hat, entfaltet der rechtskräftige (idR negative) UVP-Feststellungsbescheid **Bindungswirkung**. Nach stRsp des VwGH gilt die Rechtskraft eines Feststellungsbescheids immer nur für den entschiedenen Sachverhalt, dh für eine im Wesentlichen unveränderte Sach- und Rechtslage. Bei der Beurteilung der Bindungswirkung eines Feststellungsbescheids nach § 3 Abs 7 UVP-G ist maßgeblich, ob das Vorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte identisch ist.²⁹⁾ Der Einwand des Nachbarn ist in einem solchen Fall zurückzuweisen und er verliert seine Parteistellung im Bauverfahren, sofern er ausschließlich – und nicht kombiniert oder verbunden mit einem Nachbarrecht – den Einwand der UVP-Pflicht

17) Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 Rz 6 mwN.

18) Vgl § 104 JN.

19) Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 Rz 6.

20) Siehe § 3 Abs 7 UVP-G.

21) VwGH 24. 4. 2018, Ra 2016/05/011. Die Frage wurde wegen Zurückziehung der Einwendung offen und unbeantwortet gelassen.

22) Zur Auseinandersetzung des Verhältnisses § 3 Abs 6 UVP und § 68 AVG siehe Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G³ § 3, 90.

23) Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G³ § 3, 90; aA Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 116.

24) Mit Erkenntnis vom 29. 10. 2015, Ro 2015/07/0019, stellte der VwGH klar, dass das Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung auch vom VwG aufzugreifen ist; siehe VwGH 25. 5. 2016, Ra 2015/06/0095; ebenso Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² 191, E 19.

25) Kuderer, Der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte (2018) 79.

26) BGBl I 2016/4.

27) Lampert/Grassl, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2016, ecolex 2017, 77 mwN.

28) Bußjäger/Lampert, Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, ecolex 2015, 910 mwN.

29) VwGH 30. 3. 2017, Ro 2016/07/0015.

– trotz Vorliegen eines rechtskräftigen negativen UVP-Feststellungsbescheids – erhoben hat.

Davon zu unterscheiden ist der zunehmend in Erscheinung tretende **Fall**, dass sich das **Bauvorhaben in der Zwischenzeit geändert** hat. Die Rechtskraft eines UVP-Feststellungsbescheids gilt freilich immer nur für den entschiedenen Sachverhalt, dh für eine im Wesentlichen unveränderte Sach- und Rechtslage.³⁰⁾ Bei Beurteilung der Bindungswirkung³¹⁾ eines UVP-Feststellungsbescheids nach § 3 Abs 7 UVP-G ist maßgeblich, ob das Vorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte identisch ist.³²⁾ Welche Änderungen maßgeblich sind, hängt von den Merkmalen des jeweils relevanten Tatbestands der UVP-Pflicht ab. Der UVP-Feststellungsbescheid kann dem Nachbarn in einem solchen Szenario – Bauvorhaben hat sich in der Zwischenzeit geändert – nicht entgegengehalten werden, weil sich die Rechtskraft des UVP-Feststellungsbescheids auf einen anders gelagerten Sachverhalt bezieht. Der Nachbar bleibt, sofern er nur den Einwand der UVP-Pflicht erhoben hat, daher im Verfahren, der Einwand ist somit zulässig und er präkludiert nicht.

Soweit die aktuelle Rechtslage, die seit dem Inkrafttreten der „neuen“ gesetzlichen Regelung, UVP-Nov 2016,³³⁾ gilt, wonach Nachbarn dasselbe „Beschwerderecht“ eingeräumt wird, welches den Umweltorganisationen nach § 3 Abs 7 a UVP-G seit 3. 8. 2012 zukommt. Die „alte Rechtslage“ – vor der UVP-Nov 2016 – hingegen war komplexer, weshalb hier nur eine überblickmäßige Darstellung erfolgen kann. Zudem gibt es kaum mehr – oder mittlerweile gar keine – anhängige Verfahren zur Rechtslage alt vor dem VwGH.

Nach alter – und nunmehr überholter – stRsp hatte der VwGH stets judiziert, dass der Kreis der Parteien in § 3 Abs 7 UVP-G umfassend und abschließend festgeschrieben wurde.³⁴⁾ Im Klartext bedeutete dies bislang, dass Parteistellung und das Recht, Beschwerde gegen einen Feststellungsbescheid an das BVwG zu erheben, lediglich der Projektwerber, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde hatten.³⁵⁾ Einziges Zugeständnis an Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention war die über Einfügung von § 3 Abs 7 a erfolgte Normierung eines nachträglichen Überprüfungsrechts für gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen im Zuge der UVP-G Nov 2012, welche von der Abwendung ei-

nes Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich motiviert war.³⁶⁾ Danach können seit Inkraft-Treten der Bestimmung, also seit 3. 8. 2012, die gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen gegen einen negativen UVP-Feststellungsbescheid binnen vier Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung des negativen Feststellungsbescheids im Internet, Beschwerde an das BVwG erheben.³⁷⁾

Das berühmte und exzessiv diskutierte EuGH-Urteil *Gruber*³⁸⁾ stellte die alte Rechtslage auf den Kopf: Negative UVP-Feststellungsbescheide entfalteten keine Bindungswirkung gegenüber Nachbarn, weil sie in einem Verfahren ergangen sind, in dem sie weder einbezogen waren noch den Feststellungsbescheid aufgrund der Bindungswirkung im nachfolgenden Materienverfahren bekämpfen konnten. Dieses Urteil führte zu einer Fülle von Kassationen von in Revision gezogenen (materienrechtlichen) Genehmigungen und Bewilligungen, denen ein negativer UVP-Feststellungsbescheid voranging. Der Gesetzgeber war am Zug, um (wieder) Rechtssicherheit herzustellen, was er mit UVP-Nov 2016 tat.

Nachdem Nachbarn nunmehr das den Umweltorganisationen nachgebildete Überprüfungsrecht haben, besteht eine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden ihnen gegenüber, sofern sich das Bauvorhaben nicht geändert hat.

G. Ergebnis

Der Nachbar verliert seine Parteistellung nicht, sofern er ausschließlich den Einwand der UVP-Pflicht erhoben hat, gleichgültig ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, weil der Einwand der UVP-Pflicht dem Grunde nach nichts anders ist als der Einwand der Unzuständigkeit der Behörde. Sowohl die Baubehörde, allenfalls Berufungsbehörde, als auch das VwG haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu überprüfen, und zwar selbst dann, wenn keine Partei den Einwand der Unzuständigkeit bzw den Einwand der UVP-Pflicht erhoben hat. Die Baubehörde ist gut beraten, einen gesonderten Absatz – allenfalls untermauert mit Judikatur oder Literatur – im Baubewilligungsbescheid aufzunehmen, wenn der Nachbar den Einwand der UVP-Pflicht im Bauverfahren vorbringt.

Bei Vorliegen eines rechtskräftigen negativen UVP-Feststellungsbescheids geht der Einwand der UVP-Pflicht³⁹⁾ ins Leere, wenn das Bauvorhaben mit dem im UVP-Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte identisch ist.⁴⁰⁾

30) Siehe auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 101.

31) Vgl *Lampert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2016, *ecolex* 2017, 77.

32) VwGH 19. 1. 2010, 2008/05/0162; vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 101.

33) BGBl I 2016/4.

34) Vgl etwa VwGH v 28. 5. 2015, 2013/07/0105.

35) *Goby*, UVP-Feststellungsbescheid entfaltet gegenüber Nachbarn keine Bindungswirkung, RdU 2015/133.

36) Vgl 388/ME 24. GP 3.

37) *Goby*, UVP-Feststellungsbescheid, RdU 2015/133.

38) EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, *Gruber*.

39) Nach der neuen Rechtslage.

40) Vgl VwGH 30. 3. 2017, Ro 2016/07/0015.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Stefan Lampert ist Rechtsanwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt öffentliches Recht, insb Bau-, Raumordnungs-, Straßen-, Gewerbe-, Umwelt- und Gemeinderecht. Er ist Co-Autor des Kommentars zum Vorarlberger Baugesetz.

Kontaktadresse: WOLF THEISS Rechtsanwälte, Schuberting 6, 1010 Wien. Tel: +43 (0)1 515 10-5233, Mobil: +43 (0)664 425 42 16, E-Mail: stefan.lampert@wolftheiss.com
Internet: www.wolftheiss.com

Vom selben Autor erschienen:

Lampert/Grassl, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2016, *ecolex* 2017, 77.

